

A N T R A G

von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Berücksichtigung von Mieten, Absetzung für Abnutzung (AfA) und Zinsen bei der Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden - Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis | Herstellung der Rechtskonformität zur langfristigen Sicherstellung der Angebote und Qualität

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Berücksichtigung von Mieten, AfA und Zinsen bei der Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Kindertageseinrichtungen (Krippe/Kita/Hort) gemäß den nachfolgend genannten Regelungen.

1. Bezüglich **Mieten** gelten nachfolgende Regelungen.
 - a) Mieten können inkl. der damit verbundenen Nebenkosten stets angesetzt werden, wenn die Einrichtung in einem Objekt betrieben wird, welches nicht im Eigentum des Trägers steht und für das ein gültiger Mietvertrag vorliegt. Es sind die Aufwendungen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten anzusetzen.
 - b) Gleiches gilt für die Anmietung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen.
 - c) Gleiches gilt für die zeitlich befristete Anmietung von Räumen.
 - d) Der Abschluss von Mietverträgen obliegt ausschließlich den freien Trägern. Der Fördermittelgeber ist über Mietverträge und deren Änderung zu informieren, soweit diese über einem Preis von 10,00 Euro/m² liegen oder zu Kostensteigerung von über 3 Prozent gegenüber der Bewilligung aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr führen.
 - e) Kautionen für neu abzuschließende Mietverträge können gefördert werden, soweit diese an den Fördermittelgeber abgetreten werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses werden also geförderte Kautionen an den Fördermittelgeber zurückerstattet.
 - f) Bezüglich der Nutzung eigener Immobilien werden ortsübliche Mietaufwendungen für vergleichbare Objekte gemäß neutral erstellter Mietspiegel angesetzt.
2. **Abschreibungen** können für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden.

3. **Zinsen** können angesetzt werden, soweit es sich um tatsächlich gezahlte Zinsaufwendungen für eingegangene Kreditverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von geförderten Einrichtungen handelt. Kalkulatorische Zinsen dürfen angesetzt werden, wenn der Träger eigene Vermögensgegenstände zum Betrieb der Einrichtung einsetzt und der Aufwand nicht bereits aus Abschreibungen abgegolten ist.

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	12.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	20.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	29.11.2018	öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Unterausschuss Förderung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	10.01.2019	öffentlich	beschließend

Begründung:

siehe Original des Antrages

Anlagenverzeichnis:

Original

Einreicher:

Jan Güldemann
Carsten Schöne